



GESCHÄFTSORDNUNG

Seite 1 von 3

GESCHÄFTSORDNUNG des Arbeitergesangverein „Frohsinn“ Freistett 1923 e.V.

§ 1

Ehrungen durch den Chor

- a) Aktive Mitglieder bekommen mit ihrem Einverständnis zum 50. Geburtstag und ab dem 60. Geburtstag alle 5 Jahre vom Chor ein Ständchen dargebracht.
- b) Passive Mitglieder ab dem 65. Geburtstag und dann alle 5 Jahre
- c) Bei Hochzeiten und goldenen Hochzeiten sämtliche Mitglieder wird ebenfalls auf Wunsch ein Ständchen dargebracht.

§ 2

Totenehrung durch den Chor

Beim Tod eines Sängers oder dessen Ehepartners sowie beim Tod eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines Ehrenmitgliedes wird auf Wunsch der Angehörigen die Beerdigung bzw. Trauerfeier durch den Chor musikalisch umrahmt.

Sämtlichen im Laufe eines Jahres verstorbenen fördernden Mitgliedern wird einmal jährlich im Rahmen eines Gedenkgottesdienstes gedacht. Der Gedenkgottesdienst wird vom Chor musikalisch umrahmt.

§ 3

Aufnahmegebühr

- ersatzlos gestrichen –

§ 4

Sängerehrung

Für ununterbrochene aktive Sängerehrung von mind. 10 Jahren und dann alle 5 Jahre erfolgt eine Ehrung.



GESCHÄFTSORDNUNG

Seite 2 von 3

§ 5

Ehrungen allgemein

Es kann verliehen werden

- a) die **silberne Ehrennadel** für 25-jährige Mitgliedschaft bzw. auf Beschluss der Vorstandschaft für besondere Verdienste,
- b) die **goldene Ehrennadel** für 40-jährige Mitgliedschaft bzw. auf Beschluss der Vorstandschaft für außergewöhnliche Leistungen und Verdienste
- c) die **Ehrenmitgliedschaft** auf Beschluss der Vorstandschaft für Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- d) ab 50jähriger Mitgliedschaft alle 10 Jahre eine Urkunde und ein Präsent. Gleiches gilt für 75jährige Mitgliedschaft.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. 20,00 EURO im Kalenderjahr und wurde von der Hauptversammlung am 20.03.2015 festgesetzt.

§ 7

Beitragsfreiheit und Beitragsermäßigung

- a) Aktive Sänger im Männerchor und deren Ehefrauen zahlen 50 % des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages
- b) Ehrenmitglieder und die Ehepartner verstorbener Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Sämtliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

§ 8

Sängeranzug

Nach 10jähriger aktiver Sängertätigkeit geht der Sängeranzug in das Eigentum der Aktiven über. Sollte der Aktive, gleich aus welchem Grund, seine aktive Sängertätigkeit vorher beenden, ist er verpflichtet, den Sängeranzug unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 9

Gesamtvorstand

Zur Ergänzung des § 11 der Satzung (Vorstand; Vorstandschaft) sind für den Gesamtvorstand noch folgende Posten zu besetzen, die im Turnus von 2 Jahren von der Hauptversammlung zu wählen sind

- a) Beisitzer höchstens 10 Mitglieder
- b) Jugendbetreuer mind. 1 Mitglied.

Ferner gehören dem Gesamtvorstand die 4 Stimmführer an, welche durch die aktiven Sänger der jeweiligen Stimme im Turnus von 2 Jahren zu wählen sind.

Zusätzlich sind noch folgende Posten zu besetzen und von der Hauptversammlung im Turnus von 2 Jahren zu wählen.

- a) Notenwart 2 Mitglieder
- b) Fahnenträger 2 Mitglieder
- c) Kassenprüfer mind. 2 Mitglieder

Diese Funktionsträger gehören nicht Kraft Amtes dem Gesamtvorstand an.

Der Gesamtvorstand setzt sich somit wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer und Stellvertreter
- Kassier und Stellvertreter
- Jugendbetreuer
- Beisitzer
- Stimmführer